

**DOLDE MAYEN & PARTNER**

RECHTSANWÄLTE

**VORAB PER TELEFAX**

An die  
 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
 Telekommunikation, Post & Eisenbahnen  
 Beschlusskammer 2  
 Tulpenfeld 4  
 53113 Bonn

Büro Bonn  
 Rheinauen Carré  
 Mildred-Scheel-Straße 1  
 D-53175 Bonn  
 Fon (0228) 323 002-0  
 Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen\*  
 Dr. Frank Hölischer\*  
 Dr. Markus Deutsch\*  
 Dr. Barbara Stamm\*  
 Dr. Christian Stelter\*

Büro Stuttgart  
 GEND Haus  
 Heilbronner Straße 41  
 D-70191 Stuttgart  
 Fon (0711) 601 701-0  
 Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde\*  
 Dr. Rainard Menke\*  
 Dr. Andrea Vetter\*  
 Dr. Winfried Porsch\*  
 Dr. Tina Bergmann\*  
 Dr. Bernd Schieferdecker\*  
 Dr. Annette Braun

Kontakt Daten:  
 (0228) 323 002-30  
 stamm@doldemayen.de

Unser Zeichen:  
 12/00463 St/St

Datum:  
 7. August 2013

**Standardangebot der TDG für Mietleitungen – BK 2-12/005****Geschwätzte Fassung**

Sehr geehrte Frau Dreger,  
 sehr geehrter Herr Hammen,  
 sehr geehrter Herr Lindhorst,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand der öffentlich-mündlichen Verhandlung am 02.07.2013 waren die mit Email vom 03.05.2013 vorgelegten Regelungen zu Planungsabsprachen und pauschalitem Schadenersatz. Im Nachgang zur öffentlich-mündlichen Verhandlung nehmen wir hierzu sowie zu den diesbezüglichen Stellungnahmen

der Carrier Stellung. Wir orientieren uns hierbei an der von der Beschlusskammer in der öffentlich-mündlichen Verhandlung gewählten Strukturierung der Themenkomplexe:

### **A. Ziffer 3.1 Anlage 2: Planungsabsprachen**

#### **I. Klarstellung der Regelungen in Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 Anlage 2**

##### **1. „Konkrete Planungswerte“**

Aufgrund der Äußerungen in der öffentlich-mündlichen Verhandlung wird nochmals klargestellt, dass unter „konkreten Planungswerten“ die Anzahl der CFVen differenziert nach Technologien (SDH oder Ethernet) und den CFV-Typen, wie sie in Ziffer 1.1 Abs. 2 bzw. Ziffer 1.2 Abs. 2 Anlage 1 des Standardangebots aufgelistet sind, zu verstehen sind. Die Carrier müssen hingegen keine konkreten Standorte mitteilen.

##### **2. „Für die nächsten drei Monate“**

Nach Ziffer 3.1.2 Anlage 2 sind die geplanten Bestellungen und Kündigungen „für die nächsten drei Monate“ abzugeben. Das bedeutet, dass z.B. im Januar 01 Planungswerte für Februar, März und April 01, im Februar 01 Planungswerte für März, April und Mai 01 und im März 01 Planungswerte für April, Mai und Juni 01 abgegeben werden. Maßgeblich für den Bereitstellungstermin bzw. den etwaig vom Carrier zu zahlenden pauschalierten Schadenersatz sind immer die für den Bestellmonat erstmals mitgeteilten Planungswerte. Das heißt für den Bestellmonat April 01 sind die Planungswerte aus Januar 01 verbindlich. Etwaige Änderungen der Planungsmengen in den Folgemonaten sind für den Bereitstellungstermin bzw. die Pönalenberechnung nicht mehr relevant, da die Telekom mit den im Januar gelieferten Planmengen die Disposition vornimmt. Sie bieten

der Betroffenen jedoch einen Anhaltspunkt dafür, ob und inwieweit sich Mehr- und Mindermengen im Ergebnis ausgleichen können.

### **3. Planungswerte für Kündigungen**

Die Angaben zu den Kündigungen müssen in der gleichen Form erfolgen wie die Planungswerte der Bestellungen, d.h. differenziert nach Technologien und CFV-Typen.

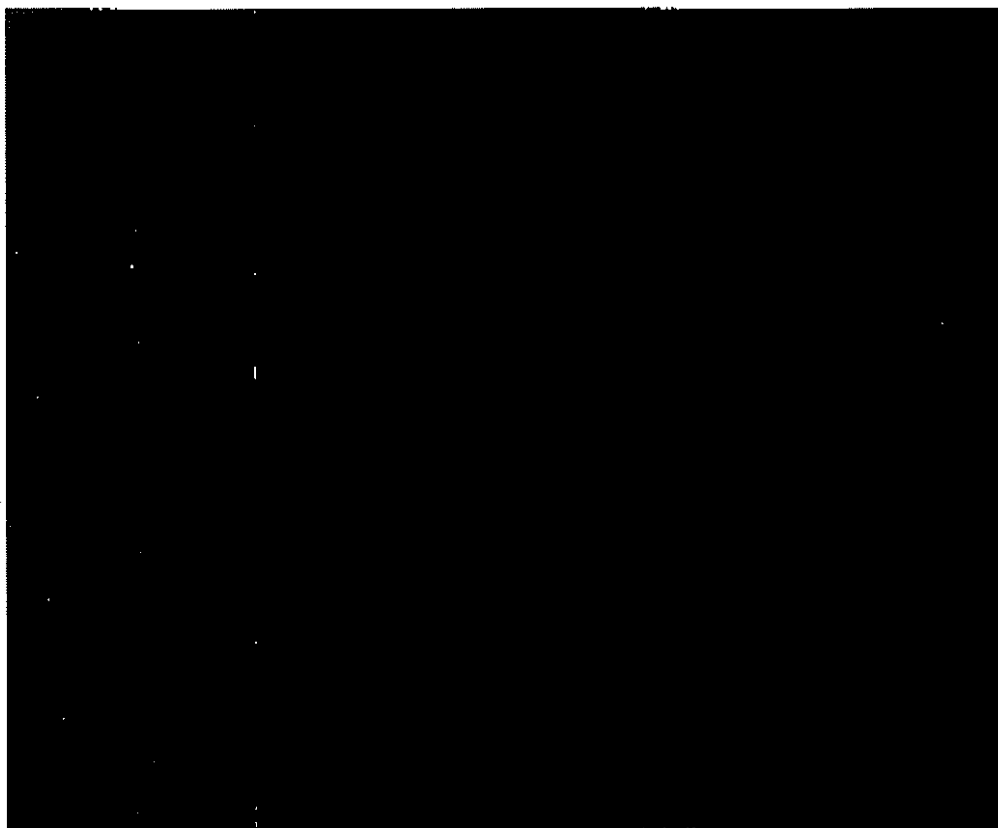
## **II. Erforderlichkeit der Planungsabsprachen**

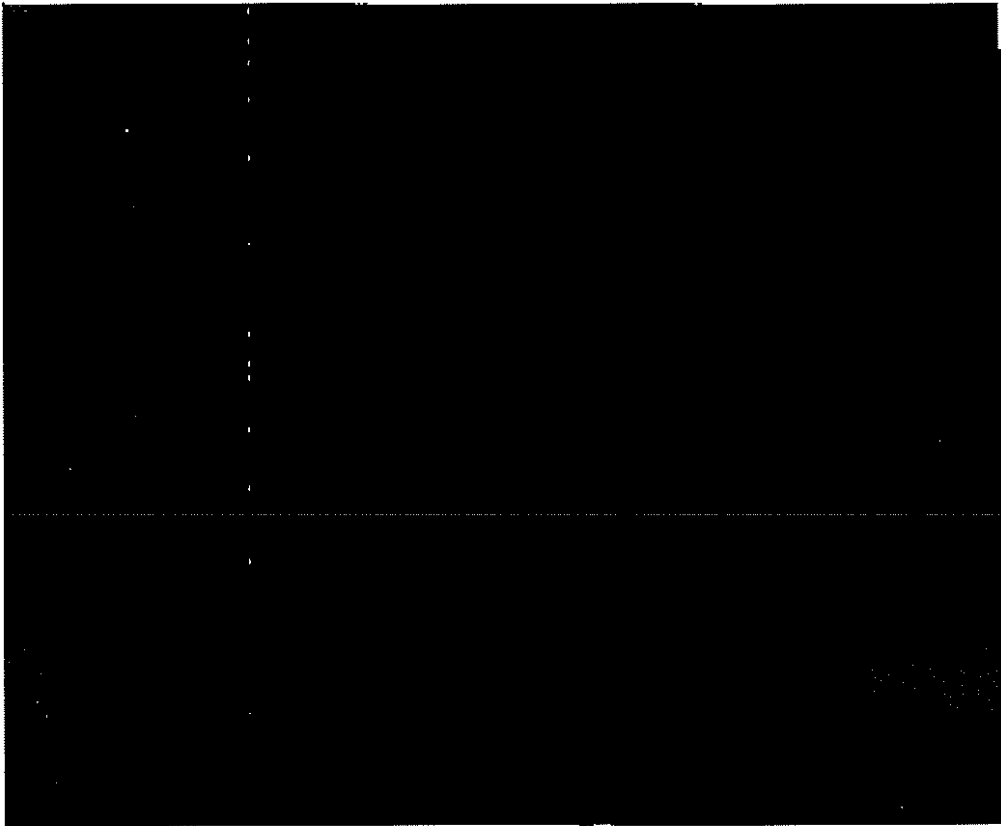
### **1. Schwankende Nachfragemengen**

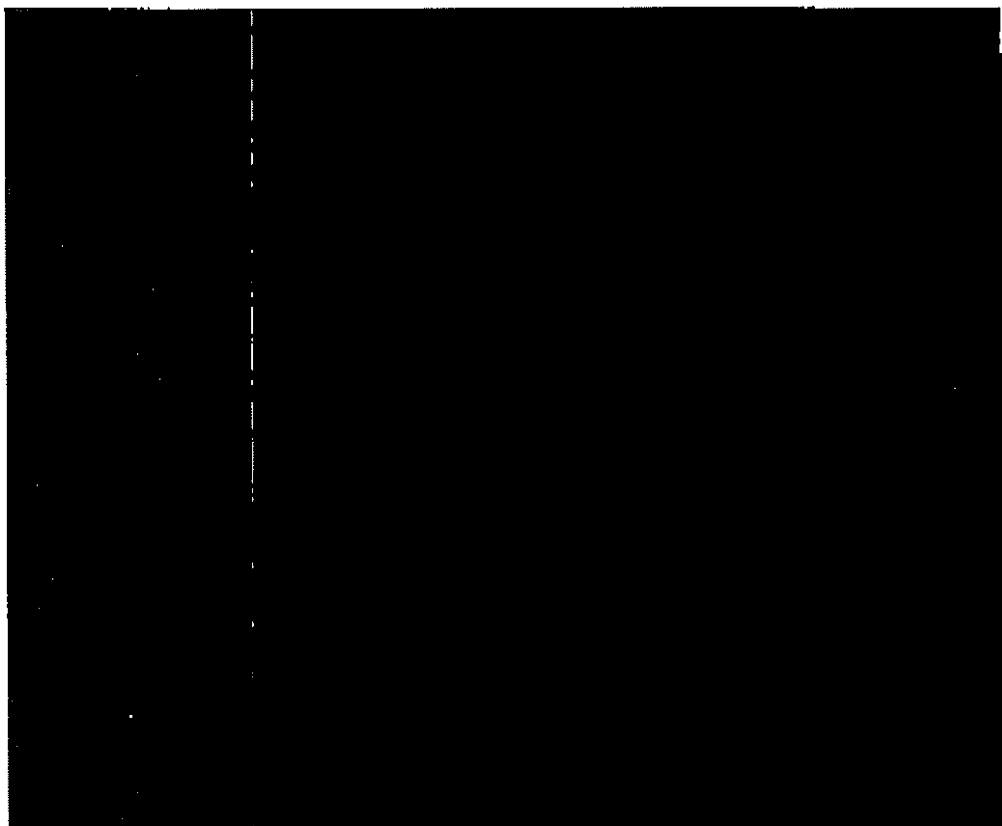
Die Mittellung der Bestellmengen pro Monat ist erforderlich, weil die monatlichen Nachfragemengen der Carrier sehr stark schwanken. Der Betroffenen sind daher auf Basis der Erfahrungswerte der Vergangenheit keine verlässlichen Prognosen für die Nachfrage- bzw. Kündigungsmengen in der Zukunft möglich, so dass weder eine verlässliche Personal- noch eine verlässliche Sachmittelplanung möglich ist.

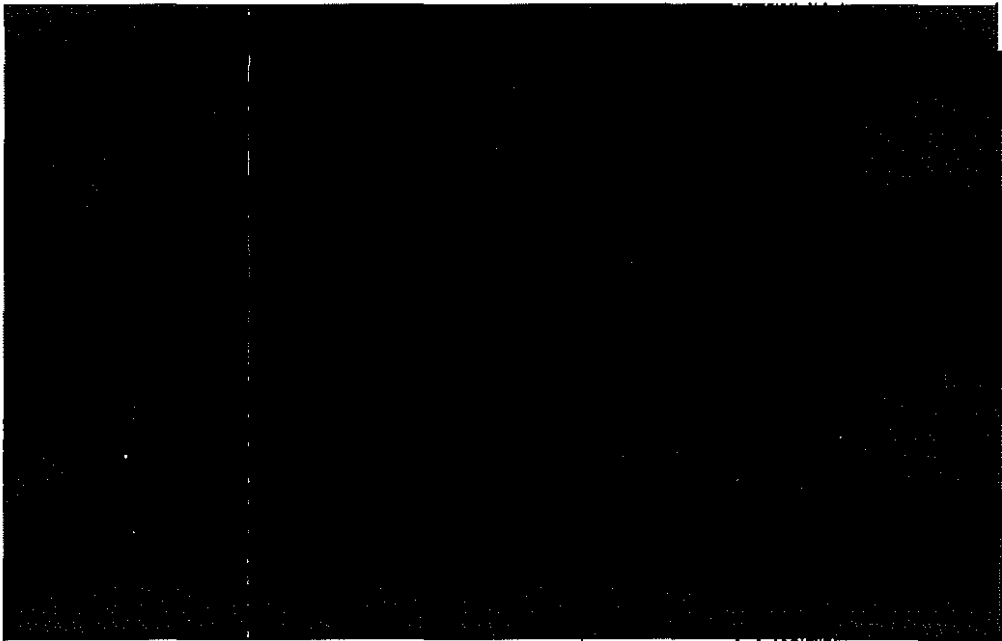
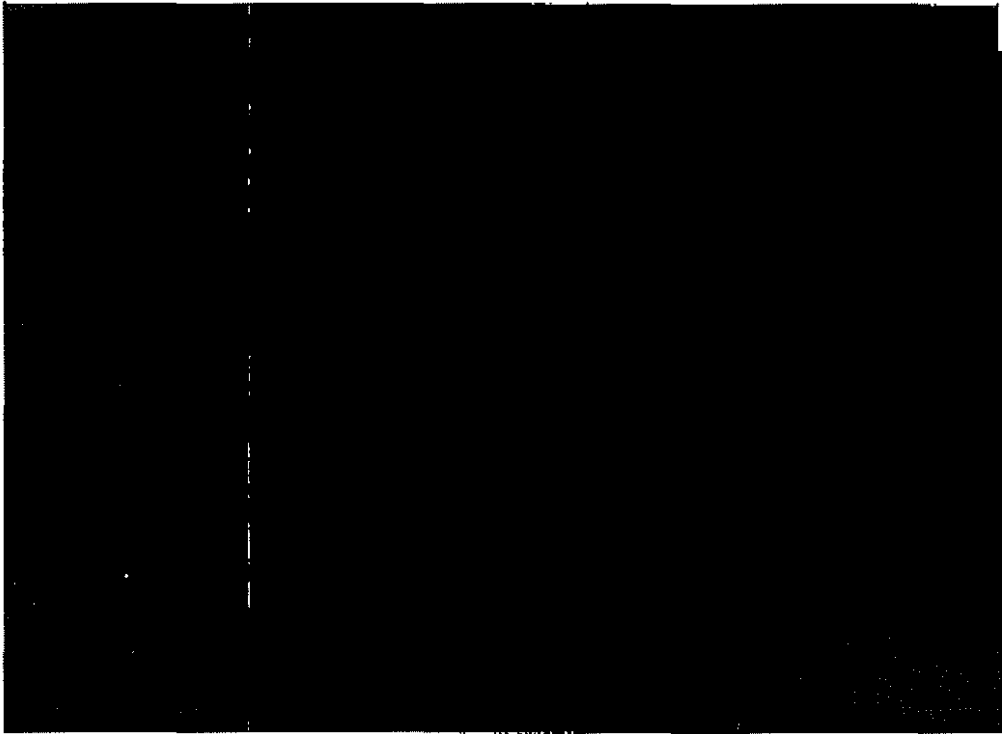
Im Folgenden werden die Schwankungen der Bestellwerte für die CFV SDH seit 2009 und für die CFV Ethernet seit 2010 dargestellt.

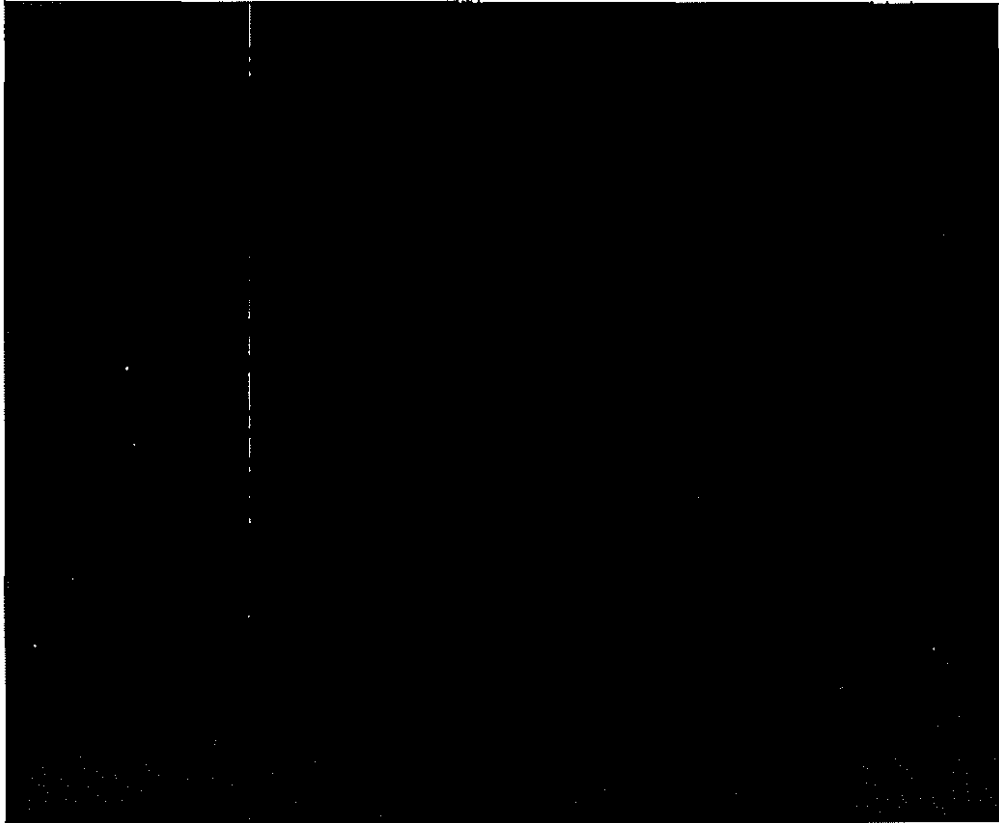












## **2. Erforderlichkeit der Mitteilung der Kündigungen**

Die Einbeziehung der Kündigungen in die Planungsabsprachen ist erforderlich. Kündigt ein Carrier eine CFV, löst dies bei der Betroffenen sowohl administrative als auch technische Tätigkeiten aus. Die Kündigung muss in die IV-Systeme eingepflegt werden; hierfür sind die gleichen Mitarbeiter zuständig, welche auch die Bestellungen bearbeiten. Darüber hinaus müssen die Endgeräte demontiert werden; hierfür sind die gleichen technischen Mitarbeiter zuständig, welche auch Neuschaltungen von CFV-Verbindungen vornehmen. Um eine effiziente Disposition dieser Mitarbeiter sicherzustellen, müssen die Kündigungszahlen bekannt sein. Zum Rückbau der CFV gibt es keine Alternative. Bleben alle gekündigten



Übertragungswege in den Systemen und im Netz der Betroffenen geschaltet, gäbe es innerhalb kürzester Zeit keine freien Ressourcen mehr.

### **3. Zusammenhang zwischen verlässlichen Planungsabsprachen und der Einhaltung von Bereitstellungsterminen**

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Einhaltung des Bereitstellungstermins (dieser muss innerhalb der Bereitstellungsfristen liegen, muss diese aber nicht voll ausschöpfen) und dem Treffen von Planungsabsprachen. Die Verpflichtung zur Einhaltung von Bereitstellungsterminen und die Sanktionierung von Verstößen hiergegen ohne eine gleichzeitige Verpflichtung der Carrier zu Planungsabsprachen, widersprechen dem Fairnessgebot. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen im Schriftsatz vom 11.04.2013, S. 49 f.

#### **a) Planungsabsprachen versus unverbindliche Planungsangaben**

Einzelne Carrier haben in der öffentlich-mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass sie Planungsabsprachen ablehnten, aber zu unverbindlichen Planungsangaben bereit seien. Einmal davon abgesehen, dass von den Carriern nicht näher dargelegt wurde, zu welchem Zeitpunkt sie bereit sind, welche Informationen zu geben, ist eine solche Vorgehensweise grundsätzlich abzulehnen.

Die Beschlusskammer 3 hat bereits in ihrem Beschluss vom 07.06.2000 (BK 3-2-99/033) ausgeführt, dass es einen angemessenen Interessenausgleich darstellt,

„dass die Verbindlichkeit der Fristen von der Einhaltung von in angemessenen Zeiträumen durchgeführten Planungsabsprachen, die ein geeignetes Steuerungsmittel darstellen, abhängig gemacht wird.“ (Seite 48)

Ferner hat das OVG Münster in seinem Beschluss vom 29.04.2003 Planungsabsprachen gebilligt und deren von der Beschlusskammer

3 gewollte Ersetzung durch bloße „Planungsmittellungen“ beanstandet. Sind der Betroffenen feste Bereitstellungsfristen vorgeschrieben und für den Fall der Nichteinhaltung Sanktionierungen angedroht, muss ihr die Möglichkeit gegeben werden, durch Planungsabsprachen die Fristen einzuhalten und den Sanktionierungen zu entgehen.

OVG Münster, Beschluss vom 29.04.2003 – 13 B  
2344/02, S. 12 Beschlussumdruck.

Einseitigen Planungsangaben kommt die Eignung, die Einhaltung von Fristen zu ermöglichen, nicht zu, weil sie die reale Gefahr beinhalten, dass die Wettbewerber irrealer Zahlen nennen werden, die der Betroffenen keine vernünftige Basis für die erforderlichen Planungen liefern können. Dies gilt naturgemäß erst recht, wenn die Unterschreitung der „Planungsangaben“ auch noch sanktionslos bleiben soll. Mit den erforderlichen Planzahlen soll die Betroffene in die Lage versetzt werden, ihren Personal- und Sachmitteleinsatz vorausschauend und rechtzeitig so zu planen, dass die Einhaltung des Bereitstellungsstermins möglich ist. Die zu ermöglichende Planung bedeutet also nicht bloß eine reine, zunächst keine Tätigkeit verlangende Information, sondern löst bereits interne Maßnahmen aus, die auf die Sicherstellung der Fristwahrung nach Eingang der eigentlichen Bestellung gerichtet sind. Es ist der Betroffenen nicht zumutbar, diese notwendigen internen Schritte quasi auf einseitigen Zuruf der Wettbewerber ergreifen zu müssen.

Hierbei ist insbesondere auch zu beachten, dass die Betroffene nicht dazu befugt ist, Bestellungen zurückzuweisen. Aufgrund ihrer regulatorischen Verpflichtungen ist sie vielmehr verpflichtet, mit jedem Nachfrager zu kontrahieren und zu liefern. Demgegenüber kommt es unter wettbewerblichen Bedingungen eben gerade nicht vor, dass sich ein Unternehmen verbindlich verpflichtet, jede beliebige Bestellung innerhalb einer vorgegebenen Zeit zu befriedigen. Es ist im Bereich der Wirtschaft ohne Vorbild, dass ein Unternehmen verpflichtet sein soll, jedwede beliebige Bestellung ohne hinlängliche Vorauspla-

nung entgegen nehmen und dann auch noch innerhalb vorgegebener Fristen erfüllen zu müssen, zumal unter dem Risiko von Sanktionen.

**b) Disposition von Personal und verlässliche Sachmittelplanung**

Zur Disposition von Personal gehört insbesondere, dass

Die Planungsabsprachen sind auch erforderlich, um eine effiziente Beschaffung von Sachmitteln, insbesondere von Endgeräten zu gewährleisten. Aufgrund der stark schwankenden Nachfragemengen schwankt zwangsläufig auch die Menge der Endgeräte, welche die Betroffene Monat für Monat bestellen muss, um die CFV-Verbindungen bereitstellen zu können, in erheblichem Umfang. Eine verlässliche Prognose lässt sich auch hier nicht treffen. Hinzu kommt, dass jedenfalls einige Lieferanten der Betroffenen Lieferfristen zwischen [REDACTED] haben. Dies bedeutet, dass die Bereitstellungsfristen schon heute äußerst knapp bemessen sind; würde deren Überschreitung auch noch sanktioniert, wäre die Betroffene gezwungen, eine von ihr vorfinanzierte Vorratshaltung einschließlich eines teuren Lagers zu betreiben. Dies würde sich wiederum in den Entgelten für die CFV-Verbindungen niederschlagen, so dass die Entgelte steigen würden.

**c) Vorlauf von drei Monaten erforderlich**

Die Disposition von Personal und die verlässliche Sachmittelplanung bedürfen schließlich auch des dreimonatigen zeitlichen Vorlaufs zur eigentlichen Bestellung, damit der Bereitstellungstermin innerhalb der Bereitstellungsfrist gewährleistet werden kann. Die Betroffene muss hierzu im Vorfeld zahlreiche Tätigkeiten erfüllen. So müssen

z.B. die Planmengen über alle Carrier ausgewertet, zusammengefasst und an alle betroffenen Einheiten in geeigneter Form kommuniziert werden. Bei Personalverschleibungen muss ggf. der Betriebsrat hinzugezogen werden. Subunternehmer müssen beauftragt werden, die wiederum auch selbst entsprechende Dispositionen vornehmen können müssen. Die Geräte müssen beim Hersteller geordert und die Logistik angepasst werden. Ggf. müssen Urlaubspläne angepasst werden. Daher muss die Planungsmenge drei Monate vor dem eigentlichen Bestelltermin verbindlich mitgeteilt werden.

### **III. Angemessenheit der Planungsabsprachen**

#### **1. Angaben möglich**

Der Betroffenen ist nicht nachvollziehbar, warum die Carrier die in Ziffer 3.1.2 Anlage 2 genannten Planungswerte nicht mitteilen können. Die Behauptungen der Carrier in der öffentlich-mündlichen Verhandlung, dass dies nicht möglich sei, waren vollkommen vage. Eine Behauptung ging wohl dahin, dass die Bestellung einer CFV nicht so frühzeitig, wie es die Planungsabsprachen vorsehen, angekündigt werden könne. Das ist nicht nachvollziehbar. Die Bereitstellung von Mietleitungen durch die Carrier an Endnutzer erfolgt für gewöhnlich nicht kurzfristig. Die Betroffene bezweifelt, dass die Carrier ihren Endkunden im AGB-Bereich verbindliche Bereitstellungsfristen ohne vorherige Prüfung der Realisierbarkeit zusagen. Die Betroffene tut dies jedenfalls im AGB-Bereich nicht, sondern ermittelt ihre betriebliche Ressourcenlage und teilt dementsprechende Bereitstellungsfristen mit.

#### **2. Keine zu hohe Detailtiefe**

Die geforderten Planungswerte weisen auch keine zu große Detailtiefe auf. Dies gilt sowohl für die Planungswerte der Bestellungen als auch der Kündigungen. Jeder Carrier nimmt für sein eigenes Geschäft jährliche

Planungen vor und untersucht, wie viele und welche Kunden er gewinnen kann.

Auch Kündigungswerte sind von den Carriern leistbar. Die CFV-Verbindungen können nach dem Standardvertrag mit einer Frist von sechs Werktagen gekündigt werden. Die Betroffene geht davon aus, dass die Endkunden der Carrier deutlich längere Kündigungsfristen, vermutlich mehrere Monate haben. Bei dieser Fristenlage ist es den Carriern ohne Weiteres möglich, Kündigungswerte präzise anzugeben.

Soweit einzelne Teilnehmer sich dahingehend eingelassen haben, durchaus bereit zu sein, Planungswerte zu benennen, ist unklar geblieben, worin diese bestehen sollen.

### **3. Keine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit von Carriern in Ausschreibungen**

Die Planungsabsprachen behindern die Carrier auch nicht bei der Teilnahme an Ausschreibungen.

Die Behauptung, die Betroffene könne aus der Anzahl der gemeldeten Bestellungen Rückschlüsse darauf ziehen, an welcher Ausschreibung sich der jeweilige Carrier gerade betellige, ist schon in der Sache nicht nachvollziehbar. Weder müssen die Carrier die Standorte der gemeldeten Mietleitungen mitteilen, noch kann ernstlich behauptet werden, dass von der Betroffenen aus der Anzahl der gemeldeten Mietleitungen für einen bestimmten Monat auf eine konkrete Ausschreibung rückgeschlossen werden kann. Ausschreibungen im Endkundenbereich haben für gewöhnlich keine Mietleitungen nach Anzahl und Typ zum Gegenstand, sondern ein bestimmtes Projekt. Wie dieses im Einzelfall umgesetzt wird, bleibt jedem Carrier vorbehalten, der von Fall zu Fall auch auf mehr oder weniger eigene Infrastruktur oder auf Infrastrukturen Dritter zurückgreifen kann.

Die Behauptung der Carrier geht auch deshalb an der Sache vorbei, weil Ausschreibungen grundsätzlich öffentlich sind. Daher ist es unwahrschein-

lich, dass die Betroffene erst über die Planungswerte eines Carriers hiervon erfahren sollte. Selbst wenn dem aber so wäre – quod non –, darf die Betroffene diese Informationen nach § 17 Satz 1 TKG nur im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Mietleitungen verwenden. Nach § 17 Satz 2 TKG ist es ihr zudem verboten, diese Informationen an Dritte, d.h. insbesondere an Abteilungen oder Tochtergesellschaften, aber selbstverständlich auch an Schwesterunternehmen weiterzugeben.

Schließlich ist es auch keineswegs notwendig, Mietleitungen für Ausschreibungen schon zu einem Zeitpunkt in die Planungsabsprachen einzustellen, wenn noch kein Zuschlag erfolgt ist. Ausschreibungen haben für gewöhnlich so lange Vorlaufzeiten, dass dies nicht notwendig ist.

## **B. Ziffer 3.7 Anlage 4: Pauschallerter Schadenersatz bei Nichteinhaltung der Planungsabsprachen**

### **I. Klarstellung der Regelung**

Nach Ziffer 3.1.4 Anlage 2 i.V.m. Ziffer, 3.7 Anlage 4 muss der Carrier ausschließlich in einer Konstellation pauschallerten Schadenersatz leisten:

- Die tatsächliche Bestellmenge unterschreitet die im Rahmen der Planungsabsprachen mitgeteilten Bestellungen.

Demgegenüber hat die Betroffene von Anfang an keinen pauschallerten Schadenersatz gefordert bzw. sieht hiervon als Entgegenkommen an die Carrier ab, wenn der Carrier

- (1) keine Planungsabsprachen in Bezug auf die Bereitstellung von CFV-Verbindungen für einen bestimmten Monat getroffen und für diesen Monat letztendlich auch keine Bestellungen abgegeben hat oder
- (2) überhaupt keine Planungsabsprachen trifft, aber dann CFV-Verbindungen bestellt oder

- (3) die im Rahmen der Planungsabsprachen mitgeteilten Bestellmengen überschreitet oder
- (4) keine oder falsche Planungsabsprachen in Bezug auf die Kündigungen mitgeteilt hat.

Die Betroffene ist in den Konstellationen (1)-(4) als Entgegenkommen gegenüber den Carrier bereit, von der Forderung zur Zahlung von pauschaltem Schadenersatz abzusehen. Dies betrifft bzgl. der Konstellationen (1) und (2) die Ziffer 3.1.4, 1. Spiegelstrich in der Anlage 2. Bzgl. der Konstellationen (3) und (4) war ohnehin keine Pönale vorgesehen.

Zwar trifft sie in den Konstellationen (1)-(3) wegen fehlender Planungsabsprachen insgesamt bzw. für den die Planungsabsprachen überschneidenden Teil keine Dispositionen in Bezug auf Personal und Sachmittel, sondern stellt die CFV-Verbindungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten bereit. Jedoch führt das Verhalten der Carrier dazu, dass sie die Sachmittelbeschaffung nicht effizient betreiben kann. Würden die Carrier nämlich auch diese CFV-Verbindungen in die Planungsabsprachen einbeziehen, könnte die Betroffene stärker von Preisstaffelungen aufgrund des Erreichens von bestimmten Schwellenwerten bzw. von Rabatten profitieren. Dies bleibt ihr aber verwehrt, obwohl die BNetzA gleichzeitig bei der Kalkulation der Entgelte derartige Rabatte sehr wohl zugunsten der Carrier berücksichtigt. Der Betroffenen entsteht also mittelbar ein wirtschaftlicher Schaden.

## **II. Erforderlichkeit der Regelung bei Unterschreitung der Planmengen**

Die Verpflichtung der Carrier zur Zahlung von Ausgleichszahlungen für Planunterschreitungen ist erforderlich. Wie bereits oben dargelegt, sind verbindliche und verlässliche Planungsabsprachen notwendige Voraussetzung dafür, der Betroffenen verbindliche Bereitstellungsfristen vorgeben zu können. Verbindliche und verlässliche Planungsabsprachen liegen aber nur vor, wenn die Carrier für den Fall der Unterschreitung dieser Planungsabsprachen einen gewissen finanziellen Ausgleich für den der Betroffenen hierdurch entstehenden Aufwand

leisten müssen. Andernfalls könnten die Carrier nämlich auf Kosten der Betroffenen praktisch beliebig hohe Planungsabsprachen treffen und bei der Betroffenen einen korrespondierenden Vorhalteaufwand produzieren: Da die Betroffene grundsätzlich davon ausgehen muss, dass die Carrier die Planungsabsprachen einhalten, muss sie ihre Personal- und Sachmittelplanung so vornehmen, dass sie alle plangemäß eingehenden konkreten Bestellungen bis zum Bereitstellungstermin, der innerhalb der vertraglich vorgesehenen Bereitstellungsfristen liegen muss, abarbeiten kann. Infolgedessen kommt es auf Seiten der Betroffenen zu unnötigen Vorhaltekosten, wenn sie Personal und Sachmittel bereithält, die dann wegen Unterschreitens der Planungsabsprachen nicht zum Einsatz kommen. Carrier, die durch ein Unterschreiten der Planungsabsprachen solche unnötigen Vorhaltekosten verursachen, müssen sich hieran durch eine entsprechende Ausgleichszahlung beteiligen. Auch die Beschlusskammer 3 hat in ihrem Beschluss vom 01.07.2002 (BK 3e-02/002) anerkannt, dass gegen eine Zahlungspflicht der Carrier bei Unterschreiten von Planungsabsprachen keine Bedenken bestehen. Sie sei geboten, um die Validität der Planungsabsprachen zu gewährleisten.

RegTP, Beschluss vom 01.07.2002 – BK 3e-02/002,  
S. 38 Beschlussumdruck.

### **III. Angemessenheit der Regelung**

Die Regelung in Ziffer 3.7 Anlage 4 ist auch angemessen. Die Betroffene hat bei der Bemessung des pauschalierten Schadenersatzes eine Staffelung entsprechend der Unterschreitung der Planungsabsprachen vorgesehen, da die Vorhaltekosten umso höher sind, je mehr die Planungsabsprachen unterschritten werden. Die Anknüpfung an das Überlassungsentgelt beruht auf dem Umstand, dass die Betroffene unnötigerweise Endgeräte angeschafft hat. Die Kosten hierfür sind in die Überlassungsentgelte einkalkuliert. Daher ist das Überlassungsentgelt der richtige Anknüpfungspunkt.

Der Einwand des BREKO, die Regelung führe zu einer doppelten Sanktionierung, weil die TDG zum einen keine Bereitstellungsfrist einhalten und zum an-



deren der Carrier Schadenersatz zahlen müsse, ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar. Unterschreitet die tatsächliche Bestellmenge die Planungsabsprache, gelten die verbindlichen Bereitstellungsstermine für die bestellten Mietleitungen. Für die geplanten, aber nicht bestellten Mietleitungen fällt hingegen der pauschalierte Schadenersatz an. Da sie nicht in Anspruch genommen werden, läuft keine Bereitstellungsfrist. Überschreitet der Carrier die Planungsabsprachen, ist es zwar richtig, dass für die überschießende Menge keine Bereitstellungsfrist läuft, sondern eine Bereitstellung nach den betrieblichen und technischen Möglichkeiten erfolgt. Es wird aber für die die Planungsmengen überschreitenden CFV-Verbindungen im Gegenzug kein pauschallerter Schadenersatz ausgelöst (siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt B.I).

### **C. Ziffer 6.2.1 Anlage 1: Bereitstellungsfrist**

Die Bereitstellungsfristen in Ziffer 6.2.1 Anlage 1 sind angemessen. Deren Verkürzung wäre unbillig. Die Bereitstellungsfristen gehen auf den sog. Rlodata-Beschluss der BNetzA zurück und wurden seitdem angewandt. Die Betroffene hat ihre Bereitstellungsprozesse auf diese Bereitstellungsfristen, innerhalb derer die Bereitstellungsstermine liegen müssen, eingestellt. Aufgrund fehlender Planungsabsprachen kommt es aber immer wieder zu Überschreitungen. Würden die Fristen verkürzt, würde die Möglichkeit der Betroffenen, die bestellten Mietleitungen vertragskonform bereitzustellen, weiter geschmälert. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass – entgegen der dramatisierenden Darstellungen der Carrier in der öffentlich-mündlichen Verhandlung – die regelmäßig maßgebliche, vorgegebene Bereitstellungsfrist nicht sechs Monate, sondern acht Wochen ist, sofern kein Bauvorhaben erforderlich ist. Die 6-monatige Bereitstellungsfrist ist nur dann maßgeblich, wenn eine große Baumaßnahme durchzuführen ist. Dann ist sie aber auch gerechtfertigt, weil zahlreiche Absprachen, insbesondere mit den Kommunen, im Zusammenhang mit Tiefbauarbeiten notwendig sind.

**D. Ziffer 6.6.1 und 6.6.2 Anlage 1 und Ziffer 3.5: Pauschalierter Schadenersatz bei Überschreitung der Bereitstellungsfrist**

**I. Angemessenheit der Karenzzelt**

Die Regelung einer Karenzzelt von 15 Werktagen in Ziffer 6.6.1 Anlage 1 ist angemessen. Der Carrier erhält im Gegenzug den Vorteil, dass er einen Schaden ab dem 16. Werktag im Gegensatz zu den gesetzlichen Regelungen nicht nachweisen muss. Dabei bleibt es ihm unbenommen, einen vorherigen Schaden ebenfalls geltend zu machen. Auch die Anknüpfung an Werktage ist nicht zu beanstanden. Denn die Techniker der Betroffenen arbeiten in der Regel nur an Werktagen. Würden demgegenüber alle Tage der Woche in die Bereitstellung gerechnet, so wären die Kosten, die der Betroffenen entstehen, deutlich höher, was zur Folge hätte, dass die von den Carriern zu entrichtenden Bereitstellungsentgelte anzuheben wären.

**II. Angemessenheit der Ausgestaltung als pauschalierter Schadenersatz**

Die Ausgestaltung der Sanktionierung der Betroffenen im Fall der Überschreitung der Bereitstellungsfrist als pauschalierter Schadenersatz ist angemessen. Für die Verpflichtung zur Gewährung von Vertragsstrafen besteht kein Anlass.

Die ausdrückliche Erwähnung von Vertragsstrafen in § 23 Abs. 3 Satz 3 TKG 2012 führt nicht zu einer Vorstrukturierung des Regulierungsermessens der BNetzA dergestalt, dass sie die Betroffene zur Aufnahme von Vertragsstrafen im Standardangebot verpflichten muss. Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 3 macht lediglich deutlich, dass zu den Bedingungen des Standardangebots, zu denen die BNetzA Vorgaben machen kann, auch Vertragsstrafen gehören können.

Ob im konkreten Einzelfall Vertragsstrafen auferlegt werden dürfen, hängt also nach wie vor vom Maßstab der Angemessenheit ab.

Dies zugrunde gelegt, besteht kein Anlass, im Standardangebot Vertragsstrafen vorzusehen. Der pauschalierte Schadenersatz ist als Druckmittel zur Einhaltung der Bereitstellungsfrist ausreichend. Dies gilt umso mehr für den Fall, dass die Carrier nicht zur Abgabe von Planungsabsprachen verpflichtet werden sollten. Die Betroffene kann sich die Bereitschaft der Carrier, sich gegenüber ihren Endkunden für die rechtzeitige Bereitstellung von Mietleitungen zu Vertragsstrafen in 5- bis 7-stelliger Höhe (so der Vertreter von Versatel), also in Millionenhöhe zu verpflichten, nur so erklären, dass die Carrier die Bereitstellung gegenüber ihren Endkunden mit einem so großen zeitlichen Puffer planen, dass es grundsätzlich nie zu einer Überschreitung der Bereitstellungsfrist kommt. Dann stellt sich aber wiederum die Frage, warum den Carriern nicht auch Planungsabsprachen möglich sein sollen.

Zudem bleibt es den Carriern unbenommen, einen höheren Schaden geltend zu machen und ggf. einzuklagen. Das Standardangebot ist nicht dazu da, die Carrier von jeglichen Risiken frezustellen, die jedes andere Unternehmen außerhalb regulierter Industrien selbstverständlich tragen muss.

### **III. Angemessenheit von Höhe und Staffelung**

Der pauschalierte Schadenersatz ist auch bezüglich seiner Höhe und der Staffelung in Ziffer 3.5 Anlage 4 angemessen.

Der Staffelung liegt die berechtigte Annahme zugrunde, dass ein wahrscheinlicher Schaden mit zunehmender zeitlicher Überschreitung des Bereitstellungstermins steigt. Auch die Verknüpfung mit dem Bereitstellungsentgelt ist sachlich gerechtfertigt, da es um den Bereitstellungsprozess geht. Das Überlassungsentgelt muss der Carrier erst ab Inbetriebnahme zahlen.

Darüber hinaus bleibt es dem Carrier unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen. Ein Nachweisproblem ist nicht ersichtlich und wurde von den Carriern auch nicht behauptet.

**E. Ziffer 3.6 Anlage 1: Pauschallerter Schadenersatz bei Überschreitung der Entstörungsfrist**

Die Streichung der Karenzzeit und die Anordnung von Vertragsstrafen wären unverhältnismäßig. Die Betroffene hat die Entstörung zu keinem Zeitpunkt nachlässig betrieben, vielmehr hat sie sie kontinuierlich verbessert. Etwas Anderes tragen auch die Carrier nicht vor.

Die Betroffene konnte den Anteil der Fristüberschreitungen bei der Expressentstörung trotz deutlich steigender Zahlen der Expressentstörung erheblich senken:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Gleiches gilt für die Standardentstörung:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Störungen nicht in jedem Fall innerhalb von 24 bzw. 8 Stunden beseitigt werden können. Der Betroffenen muss der Spielraum zugestanden werden mit dem Blick darauf, dass die Störungsbehebung mitunter einen erheblichen Aufwand verlangt, z.B. wenn Kabelschä-

den durch Blitzschlag oder Bagger verursacht werden. Der Vortrag der Carrier, die Karenzzeit könne bei der Betroffenen dazu führen, dass sie diese bewusst ausschöpft, ist zurückzuweisen. Hierfür gibt es überhaupt keine Anhaltspunkte. Dagegen spricht schon, dass die Betroffene jederzeit Schadensersatzansprüche der Carrier gewärtig sein muss, die diese neben dem bereits freiwillig zugestandenen pauschalierten Schadenersatz geltend machen können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Stamm

VPRT e.V. | Stromstraße 1 | 10555 Berlin

Bundesnetzagentur  
Herrn Dr. Thorsten Pries  
Referat 116  
Postfach 8001  
53105 Bonn

**Vorab per E-Mail: 116-postfach@bnetza.de**

7. August 2013

(HH)\Markt und Regulierung\IKG allgemein\Antwortschreiben an BNetzA wg Preiserhöhung Media Broadcast vom 1.4.2013.docx

**Preiserhöhung der Media Broadcast zum 1. April 2013  
Ihr Schreiben vom 16. Juli 2013**

Sehr geehrter Herr Dr. Pries,

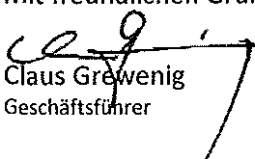
wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 16. Juli 2013, in dem Sie mitteilten, dass die jüngste Preiserhöhung der Media Broadcast zum 1. April 2013 zwar einer eingehenden Analyse der vorgelegten Kosten unterzogen wurde, im Ergebnis jedoch aus Ihrer Sicht keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorgelegen hätte.

Wie Sie selbst anführen, hatten wir uns aufgrund der marktbeherrschenden Stellung der Media Broadcast und den regelmäßigen Preiserhöhungen für eine Ex-ante-Regulierung ausgesprochen und dies sowohl im Rahmen unserer Stellungnahme zur laufenden Marktdefinition und -analyse als auch mit Schreiben vom 21. Februar anlässlich der angekündigten Preiserhöhung der Media Broadcast ausführlich dokumentiert und begründet.

Vor dem Hintergrund der uns bekannten Informationen erscheint die getroffene Feststellung, dass kein Missbrauch seitens der Media Broadcast und somit letztlich auch kein Grund für eine Ex-ante-Regulierung vorliege, daher nicht nachvollziehbar. Zum besseren Verständnis der Beweggründe, die nicht zur Einleitung eines Missbrauchsverfahrens geführt haben, würden wir es begrüßen, wenn Sie uns weitere Unterlagen, die Gegenstand der durchgeführten Analyse waren, zur Verfügung stellen könnten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Claus Grewenig  
Geschäftsführer

Verband Privater Rundfunk  
und Telemedien e.V.

Stromstraße 1, 10555 Berlin  
T | +49 30 3 98 80-0  
F | +49 30 3 98 80-148

Büro Brüssel  
9-13 Rue Joseph II, 1000 Bruxelles  
T | +32 2 7 38 76-19  
F | +32 2 7 35 41-72

E | info@vpvt.de  
www.vpvt.de

Vorstandsvorsitzender | Dr. Tobias Schmid  
Geschäftsführer | Claus Grewenig

HypoVereinsbank AG Bonn  
BLZ | 380 200 90  
Konto | 344 61 58

Finanzamt für Körperschaften I  
Steuer-Nr. 27/620/56 224

VPRT e.V. | Stromstraße 1 | 10555 Berlin  
Bundesnetzagentur  
Herrn Dr. Thorsten Pries  
Referat 116  
Postfach 8001  
53105 Bonn

**Vorab per E-Mail: 116-postfach@bnetza.de**

7. August 2013

(H)\Markt und Regulierung\TKG allgemein\Antwortschreiben an BNetzA wg Preiserhöhung Media Broadcast vom 1.4.2013.docx

**Preiserhöhung der Media Broadcast zum 1. April 2013  
Ihr Schreiben vom 16. Juli 2013**

Sehr geehrter Herr Dr. Pries,

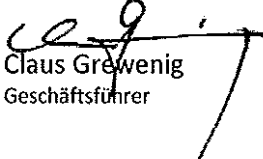
wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 16. Juli 2013, in dem Sie mitteilten, dass die jüngste Preiserhöhung der Media Broadcast zum 1. April 2013 zwar einer eingehenden Analyse der vorgelegten Kosten unterzogen wurde, im Ergebnis jedoch aus Ihrer Sicht keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorgelegen hätte.

Wie Sie selbst anführen, hatten wir uns aufgrund der marktbeherrschenden Stellung der Media Broadcast und den regelmäßigen Preiserhöhungen für eine Ex-ante-Regulierung ausgesprochen und dies sowohl im Rahmen unserer Stellungnahme zur laufenden Marktdefinition und -analyse als auch mit Schreiben vom 21. Februar anlässlich der angekündigten Preiserhöhung der Media Broadcast ausführlich dokumentiert und begründet.

Vor dem Hintergrund der uns bekannten Informationen erscheint die getroffene Feststellung, dass kein Missbrauch seitens der Media Broadcast und somit letztlich auch kein Grund für eine Ex-ante-Regulierung vorliege, daher nicht nachvollziehbar. Zum besseren Verständnis der Beweggründe, die nicht zur Einleitung eines Missbrauchsverfahrens geführt haben, würden wir es begrüßen, wenn Sie uns weitere Unterlagen, die Gegenstand der durchgeführten Analyse waren, zur Verfügung stellen könnten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Claus Grewenig  
Geschäftsführer

Verband Privater Rundfunk  
und Telemedien e.V.

Stromstraße 1, 10555 Berlin  
T | +49 30 3 98 80-0  
F | +49 30 3 98 80-148

Büro Brüssel  
9-13 Rue Joseph II, 1000 Bruxelles  
T | +32 2 7 38 76-19  
F | +32 2 7 35 41-72

E | info@vppt.de  
www.vppt.de

Vorstandsvorsitzender | Dr. Tobias Schmid  
Geschäftsführer | Claus Grewenig

HypoVereinsbank AG Bonn  
BLZ | 380 200 90  
Konto | 344 61 58

Finanzamt für Körperschaften I  
Steuer-Nr. 27/620/56 224